

**Richtlinie der Hansestadt Wipperfürth zur
Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen
an Wegekreuzen und Bildstöcken**



**Programm 2026
Wegekreuze / Bildstöcke**

1. Verwendungszweck

Die Hansestadt Wipperfürth gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen für kleinere Denkmalpflegemaßnahmen an denkmalgeschützten Wegekreuzen und Bildstöcken.

Ziel der Förderung ist der Erhalt der Denkmalsubstanz und des Erscheinungsbildes der Denkmäler.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleinere Denkmalpflegemaßnahmen an denkmalgeschützten Wegekreuzen und Bildstöcken innerhalb des Gemeindegebiets der Hansestadt Wipperfürth.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen:

- zum Erhalt der Denkmalsubstanz
- zum Erhalt des Erscheinungsbildes

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderfähig sind nur die bezahlten Gesamtausgaben, Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- Die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.
- Insgesamt können maximal 20 Anträge gefördert werden.
- Sofern weniger als 20 förderfähige Anträge eingehen, kann das vorhandene Förderbudget anteilig auf die bewilligten Anträge verteilt werden.

5. Förderzeitraum

Die geförderten Maßnahmen sind bis zum 30.11.2026 umzusetzen und abzurechnen. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegt. Diese kann mit der Förderung beantragt werden.

6. Antragstellung

- Förderanträge sind bis spätestens 15.05.2026 bei der Unteren Denkmalbehörde der Hansestadt Wipperfürth einzureichen.
- Für die Antragstellung ist das bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.
- Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt über eine schriftliche Zu- oder Absage.

7. Verwendungsnachweis

- Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Als Nachweis ist mindestens eine Rechnung über die Durchführung der beantragten Maßnahme einzureichen.
- Die Verwaltung behält sich vor, zusätzliche Nachweise (z. B. Vorher-/Nachher-Fotos) anzufordern.

8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die zuständige Stelle der Hansestadt Wipperfürth.

9. Rückforderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder
- Auflagen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden.

10. Prüfungsrecht

Die Hansestadt Wipperfürth ist berechtigt, die Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, hierfür erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

11. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.